

Übersichtskarte M 1:5000

Planverzeichnis: Y:\STADTPLANUNG\BPlan\02_Bruchmühlen\BPlan Sandhorst I -Änderung und Erweiterung\Entwurfszeichnungen

Entwurfsbearbeitung:



Melle, den 24.05.2017

	Datum:	gezeichnet:
bearbeitet:		
gezeichnet:	01_2015 04_2016 05_2016 06_2016	KL. He. He. He.
geändert:	25_07_2016 19_05_2017 08_2016 12_2016 02_2017 05_2017	Kl. He. He. He. He.

Bebauungsplan

"Sandhorst I - Änderung und Erweiterung"

Stadtteil: Melle - Bruchmühlen

Bebauungsplan:

Entwurf

Maßstab: 1 : 1000



LPB Teilbereich 1

LPB Teilbereich 2

LPB Teilbereich 3

LPB Teilbereich 1

LPB Teilbereich 2

F

G

H

E

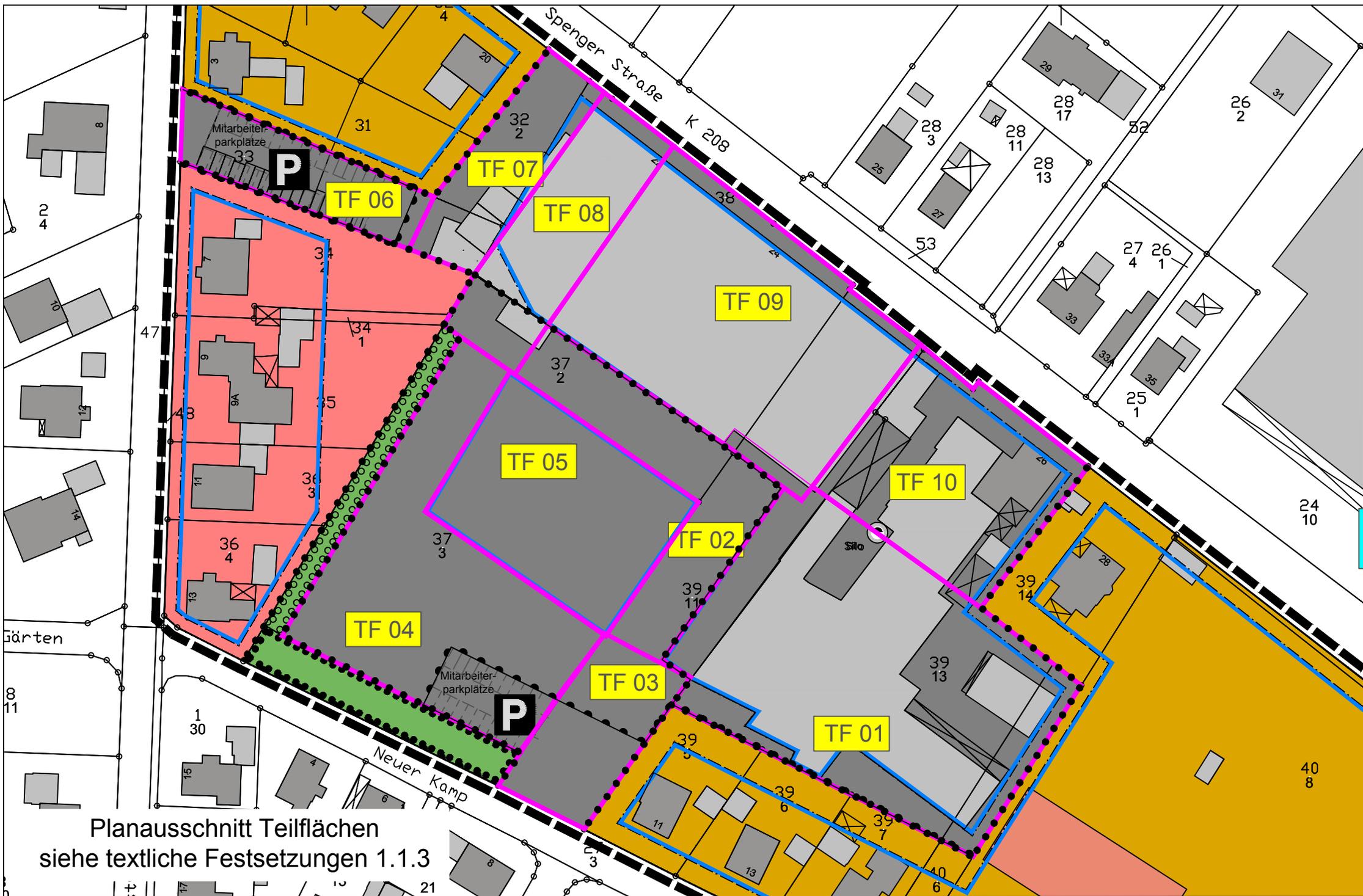
I

D

B

A

C



Planzeichenerklärung:

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) in der aktuell gültigen Fassung.

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)



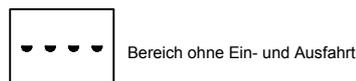
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)



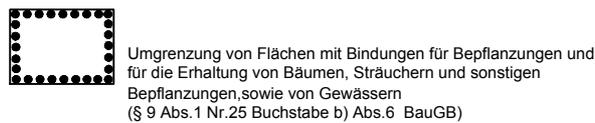
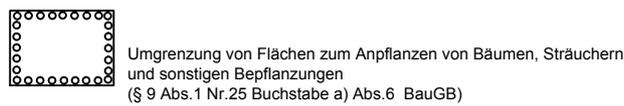
Füllschema der Nutzungsschablone

GE	Art der baulichen Nutzung	
0,8	4,0	
<small>GRZ max.</small>	<small>a</small>	
<small>Höhe tsouf. Anlagen</small>		
	Grundflächenzahl (GRZ) Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche	Baumassenzahl (BMZ) Verhältnis des Volumens zur Grundstücksfläche
	Gebäudehöhe	Bauweise
	Höhe der baul. Anlagen	

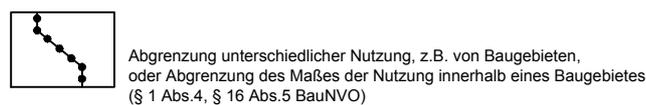
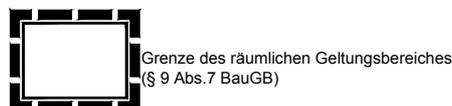
Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)



Grünflächen
(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)



Sonstige Planzeichen



Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe 1) gem. § 8 BauNVO

a) Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ist die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sonst zulässige Nutzung nicht zulässig (Tankstellen).

b) Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ist die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sonst ausnahmsweise zulässige Nutzung nicht zulässig (Vergnügungsstätten).

c) Einzelhandel ist gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.

1.1.2 Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe 2)

Im Gewerbegebiet GEe 2 sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO ausschließlich Lagerhäuser Lagerplätze sowie Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig.

1.1.3 Gewerbelärm –zulässige Vorhaben in den GE-Gebieten

Zulässig sind innerhalb der GEe1 und GEe2 Betriebe und Anlagen, deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691:2006-12

„Geräuschkontingentierung“ (Dezember 2006, Beuth-Verlag) weder tags (06.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 06.00 h) überschreiten.

Teilfläche	$L_{EK, tags}$ [dB(A)/m ²]	$L_{EK, nachts}$ [dB(A)/m ²]
TF 1 – GEe	57	45
TF 2 – GEe	57	42
TF 3 – GEe	59	46
TF 4 – GEe	46	30
TF 5 – GEe	52	37
TF 6 – GEe	46	25
TF 7 – GEe	55	40
TF 8 – GEe	55	40
TF 9 – GEe	55	39
TF 10 – GEe	57	39

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Für Immissionsorte in den einzelnen Richtungssektoren dürfen Zusatzkontingente $L_{EK, zus.}$ zum Emissionskontingent L_{EK} addiert werden.

Koordinaten des Referenzpunktes im ETRS89 UTM 32N Koordinatensystem:

Rechtswert: $x = 32.462.861,01$

Hochwert: $y = 5.782.980,66$

Richtungs- sektor	Winkelbereich in Grad°		Zusatzkontingent $L_{EK, zus.}$ in dB(A) (Tag / Nacht)	
	Anfang	Ende		
A	116	169	7	4
B	169	194	4	2
C	194	211	4	4
D	211	244	6	5
E	244	308	0	0
F	308	335	1	2
G	335	349	2	2
H	349	88	4	4
I	88	116	0	0

Hinweise:

- Die Winkelangaben basieren darauf, dass Norden „0“ Grad entspricht. Drehrichtung ist hierbei „im Uhrzeigersinn“ (rechtsherum).
- Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel Lr den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
- Umverteilungen der Schall-Emissionskontingente zwischen den Teilflächen können vorgenommen werden, bedürfen aber des schalltechnischen Nachweises, dass dadurch keine Verschlechterung der Immissionssituation eintritt. Dies ist bei Nutzung von anderen Grundstücken durch eine Baulast zu sichern, auch wenn diese demselben Eigentümer gehören (DIN 45961).

1.1.4 Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO

a) Gemäß § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 BauNVO sonst allgemein zulässige Nutzung nicht zulässig (Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten).

b) Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig (Vergnügungsstätten).

1.1.5 Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig (Gartenbaubetriebe und Tankstellen).

1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.2.1 Für die Gewerbegebiete beträgt die maximale Höhe baulicher Anlagen 90 m über NN. Es wird eine Baumassenzahl von 5,0 festgesetzt.

Für die Gewerbegebiete wurde eine maximale GRZ von 0,8 festgelegt.

1.2.2 Im Mischgebiet werden eine maximale Zweigeschossigkeit und eine GFZ von 0,8 festgesetzt. Die Höhe baulicher Anlagen/ Firsthöhe wird auf maximal 90 m über NN festgesetzt.

Im Mischgebiet wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt.

1.2.3 Im allgemeinen Wohngebiet wird eine eingeschossige Bauweise und eine GFZ von 0,4 festgesetzt.

Im allgemeinen Wohngebiet wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt.

1.3. Bauweise

1.3.1 Für die Gewerbegebiete wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt:

Die geschlossene Bauweise ist zulässig, muss aber im Gebiet nicht umgesetzt werden. Es darf an Gebäude und die Grundstücksgrenze angebaut werden, es besteht jedoch kein Zwang zum Anbau. Im Übrigen sind die Abstandsvorschriften der Niedersächsischen Bauordnung einzuhalten.

1.3.2 Für das Mischgebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt.

1.3.3 Für das allgemeine Wohngebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt.

1.4 Emissionen/ Immissionen

1.4.1 Straßenverkehrslärm

- Die **Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen**, in denen sich nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume befinden, sind in die in den folgenden Tabellen genannten Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" einzustufen. Die dazugehörigen erforderlichen Schalldämm-Maße ($R'_{w,res}$) können anhand der DIN 4109 ermittelt werden.
- Im Mischgebiet:
 Teilbereich 1 - bis zu einem Abstand von 21 m von der Achse der K 208
 Teilbereich 2 - zwischen 21 und 31 m von der Achse der K 208

		Geschos s	Teilbereich Ausweisung	
			1 MI	2 MI
Einstufung Lärmpegel- bereiche (LPB)	Vorderfronten der Gebäude (zur K 208)	EG u. OG	LPB IV	LPB III
	Seitenfronten der Gebäude	EG u. OG	LPB III	LPB III

- In den Gewerbegebieten:
 Teilbereich 3 bis zu einem Abstand von 14 m von der Achse der K 208

		Geschos s	Teilbereich Ausweisung	
			GE	
Einstufung Lärmpegel- bereiche (LPB)	Vorderfronten des Gebäudes (zur K 208)	EG u. OG	LPB IV	
	Seitenfronten des Gebäudes	EG u. OG	LPB III	

- Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des Immissionsschutzes bei Schlaf- und Kinderzimmern der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben, sofern keine Lüftungsmöglichkeit über von der Lärmquelle abgewandte Fenster besteht (hier Nordostseite). Gleiches gilt für Räume mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen. Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.

1.5 Grünflächen und Kompensationsmaßnahmen

1.6.3 Die privaten Grünflächen sind entsprechend der im Anhang des Umweltberichts dargestellten Pflanzliste herzustellen und zu erhalten:

Baumarten: Feld-Ahorn, Hainbuche, Eingrifflicher Weißdorn, Esche, Holz-Apfel, Zitter-Pappel, Vogel-Kirsche, Stiel-Eiche, Eberesche. Zusätzlich sind ebenfalls zulässig: Säulen-Eiche, Säulenhainbuche.

Straucharten: Kornellkirsche, Hartriegel, Hasel, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Heckenkirsche, Schlehe, Hunds-Rose, Brombeere, Holunder, Sal-Weide, Ohr-Weide, Grau-Weide, Gemeiner Schneeball.

Die Herstellung der Bepflanzung ist spätestens in der ersten Pflanzperiode nach der Fertigstellung des Vorhabens herzustellen.

1.6 Einfriedungen

Einfriedungen sind im Rahmen der Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung möglich. Im Bereich der Pflanzstreifen dürfen nur solche Einfriedungen erfolgen, die die Herstellung/ Erhaltung des Pflanzstreifens in seiner Art, Lage, Anordnung und Breite nicht beeinträchtigen.

1.7 Rückhaltung des Oberflächenwassers

Der Niederschlagsabfluss der Dach- und Hofflächen ist durch eine dezentrale Rückhaltung auf den Privatgrundstücken gedrosselt in die Regenwasserkanalisation abzugeben. Für zusätzlich versiegelte und abflusswirksame Fläche ist eine Rückhaltung auf dem sogenannten natürlichen Landabfluss mit 10 l/ s/ ha auf A_{EK} bei $T= 1$ vorzuhalten (zur Erläuterung siehe Stellungnahme zur Entwässerungssituation des Büros Bockermann Fritze vom 124.01.2017). Die Art der Rückhaltung bleibt den Eigentümern überlassen, ist aber mit der Stadt Melle im Rahmen des Bauantrages abzustimmen. Eine Genehmigung ist erforderlich. Flächen zur unterirdischen Rückhaltung (bspw. Zisternen u. ä.) sind von Hauptanlagen und Nebenanlagen freizuhalten.

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Archäologische Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z. B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen gem. § 44 BNatSchG

Bau- und Erschließungsmaßnahmen, die z. B. durch die Rodung von Gehölzen zu einer Entfernung von Brutmöglichkeiten und damit zur Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG führen, dürfen nur nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (§ 39 BNatSchG) durchgeführt werden.

Straßenverkehrslärm

Das Plangebiet wird von der vorhandenen Kreisstraße 208 (nördlich des Planbereiches) beeinflusst. Von der genannten Verkehrsfläche gehen Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlage errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Baulastträger der Straßen keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Von der Bundesautobahn 30 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Erschließung

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sandhorst I“ befinden sich im Kreuzungsabschnitt der Bruchmühlener Straße und der Spenger Straße Telekommunikationsleitungen der EWE NETZ GmbH. Diese müssen in ihrem Bestand erhalten bleiben.

Bei Arbeiten im Bereich unserer Telekommunikationsleitungen muss ein Abstand eingehalten werden, der eine Schädigung ausschließt. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht, nach Absprache mit der EWE-Meisterei in Osnabrück, Tel. 0541/760298-430, durchzuführen.

In der Umgebung des Plangebiets und diesem selbst befinden sich Niederspannungs-Erdkabel, Straßenbeleuchtungs-Erdkabel und MD Erdgasleitungen die der örtlichen Versorgung dienen. Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Melle, Telefon 05422 964-0, in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen vor Ort angezeigt werden kann.

Sonstiges

In den textlichen Festsetzungen wird auf DIN-Vorschriften verwiesen. Diese werden bei der Stadt Melle zur Einsicht bereitgehalten.

Der Bebauungsplan „Sandhorst I - Änderung und Erweiterung“, Melle Bruchmühlen überlagert in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan „Sandhorst I“, Melle Bruchmühlen aus dem Jahr 1970.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der aktuell gültigen Fassung, der §§ 66 und 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46 – VORIS 21072), in der aktuell gültigen Fassung und des § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Melle diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der örtlichen Bauvorschrift und der Begründung mit Umweltbericht, als Satzung beschlossen.

Melle, den

.....
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Melle hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Melle, den

.....
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde vom Baudezernat der Stadt Melle ausgearbeitet.

Melle, den

.....
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Melle hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Melle, den

.....
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Melle hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Melle, den

.....
Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Melle, den

.....
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs.1 Nr. 1 – 3 BauGB nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs.1 BauGB).

Melle, den

.....
Bürgermeister